



Freiwillig soziales Jahr

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main; Verfügung vom 08.07.2008
[Aktenzeichen S 7100 A-271-St 11]

Vereine profitieren von neuem Gesetz zum freiwillig sozialem Jahr

Das **freiwillige soziale Jahr** stellt ein Bildungs- und Orientierungsjahr dar, das von einem öffentlichen oder freien Maßnahmeträger - meist ein Landesverband - pädagogisch begleitet wird. Der Arbeitseinsatz der Freiwilligen erfolgt regelmäßig nicht beim Träger der Maßnahme, sondern in überwiegend praktischer Hilfstätigkeit in **gemeinwohlorientierten Einrichtungen**, den so genannten Einsatzstellen.

Die Rahmenbedingungen und Vertragsverhältnisse zwischen Freiwilligen, Maßnahmeträgern und Einsatzstellen waren bis zum 30.05.2008 in den Gesetzen zur Förderung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres geregelt. Durch das **ab dem 01.06.2008** geltende Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) sind diese Regelungen überarbeitet worden, wie die Oberfinanzdirektion Frankfurt (OFD) mitteilt.

Die Freiwilligen sind grundsätzlich verpflichtet, eine Teilnahmevereinbarung mit dem Maßnahmeträger abzuschließen. Das JFDG bietet nun **erstmals die gesetzliche Grundlage** für dreiseitige Vereinbarungen zwischen Freiwilligen, Maßnahmeträgern und Einsatzstellen. Die umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehungen und die steuerrechtlichen Auswirkungen variieren bei den verschiedenen Vereinbarungen.

Zweiseitige Vereinbarung

Der Freiwillige schließt hier eine **Teilnahmevereinbarung mit dem Maßnahmeträger** und erhält einen arbeitnehmerähnlichen Status. Der Dienst wird jedoch bei der gemeinwohlorientierten Einrichtung - meist bei einem Verein - geleistet. Der Verein ersetzt dann dem Maßnahmeträger aufgrund eines Vertrags das Taschengeld sowie die Sozialbeiträge und zahlt einen zusätzlichen monatlichen Betrag. Dies stellt eine **umsatzsteuerpflichtige Personalüberlassung** dar, die für den Verein zudem im Rahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** erfolgt (vgl. Anhang).

Hinweis: Für Verträge **vor dem 01.10.2008** haben die Umsatzsteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder eine **Nichtbeanstandungsregelung** beschlossen. Für diese Verträge ist die Frage eines umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustauschs zwischen Träger und Einsatzstelle nicht aufzugreifen. Die Übergangsregelung be-



wirkt, dass alle vorher geschlossenen Verträge nicht mit Umsatzsteuer belastet werden, auch wenn der Einsatzzeitraum 2008 und 2009 umfasst.

Dreiseitige Vereinbarung

Hier wird ein Vertrag zwischen Freiwilligem, Träger und Einsatzstelle geschlossen. Die Einsatzstelle zahlt selbst das Taschengeld und die Sozialversicherungsbeiträge für den Freiwilligen, so dass es **nicht zu einer umsatzsteuerbaren Personalüberlassung** kommt. Eine Abwicklung und Zahlung durch den Träger ist unschädlich, sofern dies im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle erfolgt. Erhebt der Träger allerdings für diese oder weitere Verwaltungstätigkeiten ein Entgelt, liegt wiederum eine umsatzsteuerpflichtige Leistung vor. Ist die Einsatzstelle verpflichtet, an den Maßnahmeträger ein Entgelt für Leistungen im Bereich der Bildungsarbeit zu leisten, kommt zumindest eine **Steuerbefreiung** in Betracht.

Hinweis: Soweit die in der Mustervereinbarung geregelten Vereinbarungen im dreiseitigen Vertrag enthalten sind, kann der OFD zufolge davon ausgegangen werden, dass die genannten Punkte zutreffen.



Anhang zur Zweiseitigen Vereinbarung

Aktuelle Information der StuFi-Homepage vom 08.03.2008:

Freiwillig soziales Jahr & wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Überlassung von Freiwilligen

Die Überlassung von Freiwilligen durch einen Verband an einen gemeinnützigen Verein im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Dies gilt jedenfalls nach der Auffassung der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. (OFD) [Verfügung vom 21.08.2007; Aktenzeichen S 0177 A-12-St 53].

Beispiel: Zur Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres schließen die Freiwilligen mit einem „Maßnahmeträger“ (z.B. ein Landesverband des DRK) eine Teilnahmevereinbarung ab. Die Teilnehmer erhalten einen arbeitnehmerähnlichen Status. Häufig leisten die Freiwilligen ihren Dienst jedoch nicht direkt beim Maßnahmeträger ab, sondern z.B. bei einem gemeinnützigen Verein, der dem Verband angeschlossen ist. Der Verein ersetzt dann dem Maßnahmeträger aufgrund eines Vertrags das Taschengeld sowie die Sozialbeiträge und zahlt einen zusätzlichen monatlichen Betrag.

Diese Konstellation der Überlassung von Freiwilligen erfüllt nicht die Voraussetzungen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs, sondern fällt unter einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so die OFD.



OFD Frankfurt; Verfügung vom 08.07.2008 [Aktenzeichen S 7100 A-271-St 11]

Leistungsaustausch im Zusammenhang mit der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bezug: Hessischer Minister der Finanzen, Erlass vom 12.6.2008 - S 7175 A - 18 - II 51

Für junge Menschen im Alter von 16 – 27 Jahren bietet das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) eine Grundlage sich bürgerschaftlich zu engagieren. Es handelt sich dabei um ein Bildungs- und Orientierungsjahr (von 6 bis 18 Monaten), das von einem öffentlichen oder freien Maßnahmeträger (meist Landesverbände) pädagogisch begleitet wird. Der Arbeitseinsatz der Freiwilligen erfolgt nicht beim Träger, sondern wird in überwiegend praktischer Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen bzw. in Einrichtungen, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind (Einsatzstellen), geleistet.

Die Rahmenbedingungen und Vertragsverhältnisse zwischen Freiwilligen, Maßnahmeträger und Einsatzstellen waren bis zum 30. Mai 2008 in den Gesetzen zur Förderung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres (SozDiG, FÖJG) geregelt und wurden durch das ab dem 1. Juni 2008 geltenden Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) überarbeitet und zusammengefasst.

Um am FSJ oder FÖJ teilnehmen zu können, sind die Freiwilligen verpflichtet, eine Teilnahmevereinbarung mit dem Maßnahmeträger abzuschließen. Das JFDG bietet im Unterschied zum SozDiG und FÖJG durch die Neuregelung des § 11 Abs. 2 JFDG erstmals die gesetzliche Grundlage für dreiseitige Vereinbarungen zwischen Freiwilligen, Trägern und Einsatzstellen.

Da die umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehungen und auch die steuerlichen Auswirkungen bei den verschiedenen Vereinbarungen variieren, ist zwischen den folgenden Vertragsgestaltungen zu unterscheiden:

1. Zweiseitige Vereinbarung zwischen Freiwilligem und Maßnahmeträger nach § 11 Abs. 1 JFDG

Der teilnehmende Freiwillige und der Maßnahmeträger können die Durchführung eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“ oder eines „Freiwilligen Ökologischen Jahres“ nach neuem Recht (§ 11 Abs. 1 JFDG, vormals § 6 SozDiG, FÖJG) auch weiterhin durch eine zweiseitige Teilnahmeerklärung vereinbaren.

In der Teilnahmevereinbarung sind üblicher Weise die Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch, die Seminarteilnahmepflicht und die Vergütung geregelt. Die Freiwilligen erhalten vom Träger ein sog. Taschengeld und zudem wird ihnen entweder eine unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder eine entsprechende Geldersatzleistung zur Verfügung gestellt. Auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung werden von dem Verband entrichtet und abgeführt.

Die Freiwilligen leisten ihren Dienst bei einer (als gemeinnützig anerkannten) Einsatzstelle (z. B. Krankenhäusern, Einrichtungen der Kinder- oder Jugendhilfe, Sportvereinen etc.), die häufig an den Träger (meist ein Verband) angeschlossen ist. Nach dem Vertrag zwischen Maßnahmeträger und Einsatzstelle ersetzt die Einsatzstelle dem Maßnahmeträger das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und zahlt ihm einen bestimmten monatlichen Betrag (z. B. 100 €), der pauschal die Kosten des Trägers für



Verwaltung, Lohnbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Abwicklung der Sozialversicherungspflicht sowie die gesetzlich vorgeschriebene pädagogische und sozialpädagogische Betreuung abdeckt.

Nach der getroffenen Vereinbarung bestehen Rechtsbeziehungen zwischen dem Freiwilligen und dem Maßnahmeträger, welche letzterem die Befugnis einräumt, den Freiwilligen delegieren zu können.

Eine derartige Rechtsbeziehung besteht zwischen dem Freiwilligen und der Einsatzstelle nicht, so dass diese insoweit auf Dienste des Trägers zurückgreifen muss und in der Folge diese Inanspruchnahme auch entgelten muss.

Dadurch liegt ein umsatzsteuerrechtliches Leistungsaustauschverhältnis zwischen Träger und Einsatzstelle in Form einer umsatzsteuerpflichtigen Personalüberlassung vor.

Für diese Leistung kommt weder eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23, § 4 Nr. 25 oder § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG noch eine Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. h, i und k der MwStSysRL in Frage.

Die Umsätze unterliegen dem Regelsteuersatz. Die Überlassung der Freiwilligen durch den Verband an eine steuerbegünstigte Einrichtung erfolgt im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und schließt damit den ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 2 UStG aus (s. KSt-Kartei zu § 5 KStG – Karte H 190).

Übergangsregelung für Verträge vor dem 1.10.2008

Im Vorgriff auf die Neuregelung des § 11 Abs. 2 JFDG haben die Umsatzsteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in der Sitzung vom 2. – 4. Juni 2008 eine Nichtbeanstandungsregelung beschlossen. Danach ist die Frage eines umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausches bei Verträgen zwischen Trägern und Einsatzstellen zur Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten, z. B. eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, die **vor dem 1. Oktober 2008** abgeschlossen wurden, von den Finanzbehörden der Länder **nicht** aufzugreifen. Die Übergangsregelung bewirkt, dass alle vor dem 1. Oktober 2008 geschlossenen Verträge, auch wenn die Einsatzzeit den Zeitraum 2008 und 2009 umfasst, nicht mit Umsatzsteuer belastet werden.

2. Dreiseitige Vereinbarung zwischen Freiwilligem, Maßnahmeträger und Einsatzstelle nach § 11 Abs. 2 JFDG

Mit Inkrafttreten des Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) wurde erstmals die Möglichkeit einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligem zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes geschaffen. Bei Abschluss einer solchen Vereinbarung liegt keine umsatzsteuerbare Überlassung der Freiwilligen durch den Träger an die jeweilige Einsatzstelle vor.

Die dreiseitige Vereinbarung begründet ein Rechtsverhältnis, wonach die beteiligten Einsatzstellen und Träger jeweils für die sie betreffenden Rechte und Pflichten ausschließlich und unmittelbar berechtigt und verpflichtet sind. Demnach werden die Einsatzstellen aus dem Arbeitseinsatz der Freiwilligen aus der Vereinbarung unmittelbar berechtigt und sind im Gegenzug auch hinsichtlich der von ihr übernommenen Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und des sog. Taschengeldes selbst verpflichtet. Es liegt damit keine entgeltliche Personalüberlassung durch den Maßnahmeträger mehr vor.

Eine Abwicklung der Zahlungen durch den Träger ist dabei unschädlich, sofern dies im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle erfolgt. Erhebt der Träger jedoch für diese und/oder weitere Verwaltungsleis-



tungen ein Entgelt von den Einsatzstellen, liegt insoweit eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung des Trägers vor.

Soweit die Einsatzstellen verpflichtet sind, an den Maßnahmenträger ein Entgelt für Leistungen im Bereich der formalen Bildungsarbeit des Trägers zu leisten, können diese nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG steuerfrei sein.

Bei Verträgen zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes, welche die in der Mustervereinbarung zu den Tzn. 5.6 bis 5.10, 5.17 und 5.22 enthaltenen Vereinbarungen enthalten, kann davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 JFDG vorliegt und somit

- der Träger keine umsatzsteuerbare Leistung nach Art einer Personalgestellung gegenüber der Einsatzstelle ausführt,
- hinsichtlich der Durchführung des in Tz. 5.17 bezeichneten formalen Bildungsanteils die Unterrichtsleistung des Trägers gegenüber den Freiwilligen (einschließlich der darauf entfallenden allgemeinen Verwaltungstätigkeit) in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG fällt, und
- die in Tz. 5.22 bezeichnete Verwaltungskostenpauschale die Gegenleistung für umsatzsteuerrechtlich steuerbare und steuerpflichtige Leistungen des Trägers gegenüber der Einsatzstelle darstellt.



Anlage Stand 16.4.2008

3. Entwurf

Muster Vereinbarung

0. Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung ist § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 1. Juni 2008 (BGBl. ... ff.).

Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten. Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztätig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Der FSJ-Träger achtet auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Er ist Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Realisierung dieser Vereinbarung ergeben. Insbesondere ist er für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und der/dem Freiwilligen mit dem Ziel der gütlichen Einigung zuständig.

1. Vertragspartner (uns liegt eine Vereinbarung vor, Vorschlag: Partner der Vereinbarung)

1. N. N., als Träger des Jugendfreiwilligendienstes Freiwilliges Soziales Jahr nach § 10 des JFDG
2. die/der Freiwillige:
3. die Einsatzstelle:

2. Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres

Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr 2008/2009 beginnt am: 1.9.2008 und endet am 31.8.2009.

Die Vereinbarung endet nach Ablauf dieser Vertragsdauer ohne, dass es einer Kündigung (siehe 7.) bedarf.

3. Zustimmung zur Vereinbarung einschließlich der Seiten 2 bis 5



Ort,

Einverständniserklärung der Eltern bei nicht volljährigen
Freiwilligen

(Unterschrift der/des Freiwilligen)

(Unterschriften der Erziehungsberechtigten)

Träger
(Stempel und Unterschrift)

Einsatzstelle
(Stempel und Unterschrift)

4. Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Die/der Freiwillige verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben in überwiegend erzieherischen und pflegerischen Bereichen sowie die hauswirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Tätigkeiten unter Anleitung einer Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen.
2. über Person, persönliche Verhältnisse und Krankheiten der Betreuten und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle – auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus – strengstes Stillschweigen zu bewahren.
3. an den gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren (Einführungseminar, Zwischenseminaren, Abschlussseminar – mindestens 25 Tage, siehe 6.2) teilzunehmen, mit der Bereitschaft, die Arbeit in der Einrichtung zu reflektieren, sich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinander zu setzen und das Zusammenleben der Gruppe aktiv mitzugestalten. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsgewährung ausgeschlossen.
4. im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich (spätestens 3 Stunden nach Dienstbeginn) die Einsatzstelle hierüber zu informieren und bei längerer Dauer (z.B. schwerer Krankheit) auch dem Träger Nachricht zu geben.

Ab spätestens dem dritten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit hat die/der Freiwillige diese durch eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angabe der voraussichtlichen Dauer gegenüber der Einsatzstelle/dem Träger nachzuweisen. Abweichend von dieser Regelung hat die/der Freiwillige dem Träger im Falle der Arbeitsunfähigkeit während eines Seminars bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

5. die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten und während der Arbeitszeit die betriebliche Kleiderordnung einzuhalten.
6. sich vor Beginn des Einsatzes ggf. einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. (s. 5.11)
7. bei Konflikten mit der Einsatzstelle den Träger vermittelnd einzuschalten.

5. Verpflichtungen der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich zu Folgendem:

1. Einsatz der/des Freiwillige/n entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztagig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist.



2. Betrauung der/des Freiwillige/n nur mit Aufgaben, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen. Nicht übertragen werden dürfen Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen.
3. Einbeziehung der/des Freiwillige/n für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft und in den Kreis der pflegerischen und pädagogischen Mitarbeiter(innen).
4. Benennung einer Fachkraft (Anleiter/-in) für die Anleitung und Begleitung, die die/den Freiwillige/n in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z.B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen und deren Teilnahme an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen des Trägers ist zu ermöglichen.
5. Frühzeitiger Kontaktaufnahme zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n oder den Einsatz betreffen.
6. Gewährung folgender Leistungen der/dem Freiwilligen gegenüber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung:
 - a. Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in Höhe von ... €, (Punkte a)–d) sind je nach trägerspezifischer Handhabung in folgendem Duktus aufzuführen:)
 - b. Unterkunft kostenlos bzw. den jeweiligen Sachbezugswert (alternativ: Zuschuss zu den Unterkunftskosten)
 - c. Verpflegung kostenlos bzw. den jeweiligen Sachbezugswert (alternativ: Verpflegungskostenzuschuss)
 - d. Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
7. Übernahme eines ggf. anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (z.B. berufliche Tätigkeit vor dem FSJ. § 344 Abs. 2 SGB III).

Bei den Beiträgen zur Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind. (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV) Taschengeld und Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung gelten als Bezüge.

Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur Sozialversicherung. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für 6 Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
8. Anmeldung der/des Freiwillige/n als Mitarbeiter(in) bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft (z.B. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) zur gesetzlichen Unfallversicherung.
9. Auszahlung des Taschengeldes und der Sachbezüge bzw. der Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung ggf. durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.
10. Anmeldung zur Sozialversicherung und Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur Unfallversicherung ggf. durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.
11. Abschluss einer Haftpflichtversicherung.



12. Veranlassung ggf. notwendiger Vorsorgemaßnahmen (z.B. Hepatitis-Impfungen) für die/den Freiwillige/n entsprechend den Richtlinien der für die Einrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft vor Beginn des Einsatzes und Übernahme der Kosten hierfür. Veranlassung der ärztliche Erstuntersuchung nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei Jugendlichen unter 18 Jahren.
13. Vorlage der Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Freiwilligen.
14. Einhaltung der Arbeitszeit, die sich nach den für Vollbeschäftigte der Einrichtung geltenden Bestimmungen (nach Arbeitsvertragsrecht (AVR); TVöD; Dienst-Gemeinschafts-Vereinbarung) bemisst. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet.
15. Regelung der Freizeit wie folgt:

Die/der Freiwillige erhält grundsätzlich alle 14 Tage ein freies Wochenende. Aus wichtigen Gründen kann im Einvernehmen zwischen der/dem Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle von dieser Regelung abgewichen werden. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter(innen) darf nicht erfolgen. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.
16. Gewährung des Jahresurlaubs nach den Bestimmungen des TVöD. Die Festlegung des Urlaubsanspruchs erfolgt davon abweichend; ein FSJ-Jahr ist als Urlaubsjahr anzusehen. Anfangs- und Endmonat sind insgesamt als ein voller Monat zu rechnen. Während der begleitenden Seminare des Trägers kann kein Urlaub genommen werden.

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.
17. Zahlung eines Eigenbeitrags für Bildungsarbeit in Höhe von ... € pro Monat an den Träger.
18. Freistellung der/des Freiwillige/n zu den unter 6.2 aufgeführten begleitenden Maßnahmen – ohne Anrechnung auf die nach Nr. 5.14 und 5.15 geregelten arbeitsfreien Tage –.

Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsplanung ausgeschlossen.

Die Seminartage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet.
19. Unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung bzw. Schutzkleidung, sofern das Tragen dieser Bekleidung von der/dem Freiwilligen verlangt wird, und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Einsatzstelle.
20. Umgehende Information des Trägers über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über längere Abwesenheit wegen Krankheit (ab dem 3. Tag).
21. Mitwirkung bei der Erstellung des Zeugnisses durch den Träger
22. Zahlung eines Eigenbeitrags für Verwaltungsleistungen in Höhe von ... € pro Monat an den Träger.¹⁾

6. Verpflichtungen des Trägers

Der Träger verpflichtet sich,



1. die/den Freiwillige/n bei der Entscheidung für eine geeignete Einsatzstelle zu unterstützen und die entsprechenden Absprachen mit der Einsatzstelle bezüglich des Einsatzes zu treffen.
2. während des Jugendfreiwilligendienstes FSJ Bildungsmaßnahmen durchzuführen und die Freiwilligen zu begleiten. Die vorgesehenen Seminare sind:
 1. Einführungsseminar
 2. Zwischenseminar
 3. Zwischenseminar
 4. Zwischenseminar
 5. Abschlussseminar
3. in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle, die durch Freiwillige, Einsatzstelle oder Träger benannt werden, durch Beratung zu unterstützen.
4. für die Verantwortlichen in den Einsatzstellen bei Bedarf eine Einsatzstellentagung (Konferenz/Fachtagung) zu veranstalten, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen.
5. den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 4 JFDG ein Zeugnis auszustellen
6. Sollte diese Vereinbarung von der Einsatzstelle gekündigt werden, bemüht sich der Träger um Vermittlung einer neuen Einsatzstelle, es besteht jedoch im Kündigungsfalle keine Beschäftigungspflicht durch den Träger.

7. Sonstige Vereinbarungen: Dienstbefreiung, Probezeit, Kündigung

1. Dienstbefreiung wird aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt. Grundsätzlich hat die/der Freiwillige ihre/seine persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit zu erledigen. Aus wichtigem Grund (z.B. notwendige Arztbesuche, Behördengänge) kann der direkte Vorgesetzte Ausnahmen hiervon gewähren und die/den Freiwillige/n unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freistellen.
2. Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verändert oder aufgelöst werden.
3. Probezeit: Die ersten ... Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit können die/der Freiwillige, der FSJ-Träger oder die Einsatzstelle mit einer Frist von 2 Wochen die Vereinbarung kündigen.
4. Kündigung: Nach Ablauf der Probezeit kann diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen, mit einer Frist von zwei Wochen, nach bekannt werden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner, außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien auch vorzeitig, innerhalb von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden.



8. Schlussbestimmung

Optional:

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung der Ausgaben für die FSJ/FÖJ-Stelle.

Wird diese Vereinbarung bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des JFDG geschlossen, wird sie mit Inkrafttreten des Jugendfreiwilligendienstegesetzes wirksam.

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Partner erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.